

53. Wird ein Anspruch aus § 833 BGB. gegen den Ehemann als Halter eines Zuchtbullen dadurch ausgeschlossen, daß der Ehemann Generalbevollmächtigter seiner Ehefrau ist und diese als Unternehmerin des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem das Tier untergebracht ist, im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung wegen des durch das Tier verursachten Unfalls für haftpflichtig erklärt worden ist?

BGB. § 833. RVO. §§ 898, 899, 901, 903, 1042.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 22. Oktober 1938 i. S. Sch. (Kl.) w. K. (Besl.). VI 124/38.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ehemann der Klägerin wurde am 24. Juli 1936 von einem Zuchtbullen angegriffen und getötet, den er auf der Koppel zum Zwecke der Überführung in den Stall von seiner Befestigung lösen wollte. Die Klägerin verlangte aus diesem Anlaß im jetzigen Rechtsstreit Zahlung einer Unterhaltsrente und eines Betrages für Beerdigungskosten von den Eheleuten K. Sie stützte die Klage gegenüber dem Ehemann auf die Haftung als Tierhalter, gegenüber beiden Eheleuten auf einen Auftrag. Das Landgericht wies die Klage gegen die Ehefrau ab und erklärte dem Ehemann gegenüber durch Teil- und Zwischenurteil den Klageanspruch, soweit er die Unterhaltsrente betrifft, dem Grunde nach für gerechtfertigt. Gegen dieses Urteil legte nur der Ehemann K. (künftig: der Beklagte) Berufung ein. Das Berufungsgericht wies die Klage auch ihm gegenüber ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts gehören die Grundstücke, auf denen Landwirtschaft betrieben und auf denen der Zuchtbulle unterhalten wird, der Ehefrau des Beklagten. Beide Eheleute wohnen auf diesen Grundstücken. Das Berufungsgericht stellt als unstreitig fest, daß der Beklagte der Halter des Bullen ist. Es geht von dem Bescheid der Oberschlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 24. September 1936 aus, worin festgestellt wird, daß der Ehemann der Klägerin am 24. Februar 1936 in dem landwirtschaftlichen Betriebe der Ehefrau des Beklagten einen Unfall erlitten hat mit der Wirkung, daß für die Klägerin auf Grund der Reichsversicherungszordnung eine Hinterbliebenenrente und ein Sterbegeld festgesetzt wurde. Das Berufungsgericht zieht hieraus die Folgerung, eine Klage gegen die Ehefrau des Beklagten hätte schon mit Rücksicht auf § 898 RVO. abgewiesen werden müssen, da eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt sei. Dasselbe müsse für den Beklagten gelten. Er sei auf Grund einer Vollmacht vom 10. Dezember 1907 Generalbevollmächtigter seiner Ehefrau und übe die Vollmacht nach der Aussage seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau auch jetzt noch aus, indem er die erforderlichen Arbeiten in der Landwirtschaft seiner Ehefrau einteile und beaufsichtige. Er sei also auch „Bevollmächtigter“ im Betriebe der Betriebsunternehmerin im Sinne des § 899 RVO. Die etwaigen Verfehlungen des Beklagten bei der Beaufsichtigung des Bullen könnten nur dann zur Anwendung des § 833 BGB. führen, wenn strafgerichtlich festgestellt wäre, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätte.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Nach der die Gewerbe-Unfallversicherung betreffenden Vorschrift des § 898 RVO. in der Fassung vom 9. Januar 1926 ist der Unternehmer Versicherten und deren Hinterbliebenen gegenüber zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Grund dieser Regelung besteht, wie in dem Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bb. 153 S. 38 (41) näher dargelegt ist, einmal darin, daß die Gesamtheit der in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer für die Folgen eines Betriebsunfalls einzutreten hat, der einzelne Unternehmer also sich auch an den Kosten

eines Unfalls beteiligt, der sich in einem fremden Betrieb ereignet hat, und andererseits darin, daß der Verletzte oder seine Hinterbliebenen die in der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Entschädigung erhalten, auch wenn er den Unfall verschuldet hat und ein Verschulden des Unternehmers nicht nachweisen kann. Nach § 899 RVO. gilt das gleiche wie in § 898 für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte des Unternehmers. Diese Entlastung des Bevollmächtigten ist dadurch zu erklären, daß sie — anders als die sonst im Betriebe beschäftigten Personen — unter den Voraussetzungen des § 903 RVO. mittelbar die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für den einzelnen Unfall zu tragen haben (RGG. Bd. 136 S. 345 [351]). Die Vorschriften der §§ 898, 899 über die gewerbliche Unfallversicherung sind nach § 1042 RVO. auch auf Unternehmer und Angestellte im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anzuwenden. Immer aber erstreckt sich die Einschränkung der bürgerlich-rechtlichen Ansprüche durch die Reichsversicherungsordnung auf die Tatbestände, die in dieser selbst und nach dem in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Verfahren geregelt sind.

Im vorliegenden Falle nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte Bevollmächtigter seiner Ehefrau auf Grund einer Generalvollmacht vom Jahre 1907 ist und daß er die Arbeiten in der Landwirtschaft seiner Ehefrau „einteilt und beaufsichtigt“. Es mag dahingestellt bleiben, ob damit unter den vorliegenden Umständen der Begriff des Bevollmächtigten in dem Sinne erfüllt ist, wie er in der oben angeführten Entscheidung des erkennenden Senats in Bd. 136 der amtlichen Sammlung entwickelt ist — in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft hat die Ehefrau des Beklagten die Größe der Landwirtschaft auf 20 Morgen angegeben —; jedenfalls soll nach dieser Annahme des Berufungsgerichts der Beklagte im Betriebe seiner Ehefrau, also nicht in seinem eigenen, nicht auf seine Rechnung geführten Betriebe tätig gewesen sein. Die Eheleute leben überdies in Gütertrennung. Andererseits nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte der Halter des Zuchtbullens war; das entspricht auch den beiderseitigen Parteierklärungen. Der Beklagte hat den Bullen bei der vom Verband Oberschlesischer Rindviehzüchter in D. im Jahre 1933 veranstalteten Versteigerung erworben. Der vom Beklagten gezahlte Kaufpreis rührte vom Verkauf älterer Bullen her, die der Beklagte

ebenfalls gekauft hatte. Die Ehefrau des Beklagten hat bekundet, daß ihr Mann damals viel Geld als Maschinenwärter verdient habe. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat vorgetragen, daß Tierhalter lediglich der Ehemann gewesen sei; dieser habe den Bullen selbst gekauft, habe auch bei der Gemeinde als Tierhalter gegolten und von ihr auch Futtergeld für den Bullen erhalten. Nebenher könnte auch darauf verwiesen werden, daß im Güterrechtsvertrage von 1906, durch den die Verwaltung und Nutznießung des Beklagten am eingebrachten und künftig zu erwerbenden Vermögen seiner Ehefrau ausgeschlossen wurde, als Vermögen der Ehefrau die Grundstücke und die dazu gehörenden Stücke Vieh, darunter aber kein Bulle, aufgeführt wurden. Es liegt auch nahe, daß kein Zuchtbulle für die Zwecke einer so kleinen Wirtschaft gehalten werden konnte. Das Geld, das aus dem Halten des Bullen durch Decken fremder Kühe erzielt wurde, hat nach der Aussage der Ehefrau des Beklagten „meistens“ dieser genommen; die Eheleute hatten aber „ganz getrennte Kassen“. Mit Recht ist danach angenommen worden, daß der Beklagte Halter des Bullen im Sinne des § 833 BGB. war, weil er Eigentümer des Bullen war und die Nutzungen aus dem Halten des Tieres zog (RGZ. Bd. 66 S. 1 u. a.).

Der Beklagte hat also den Bullen in seinem eigenen Betriebe gehalten. Er kann deshalb insoweit nicht als Bevollmächtigter seiner Ehefrau in deren Betriebe gehandelt haben, in dem sie selbst Unternehmerin war (§ 958 RWD.). Er war im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betriebe seiner Ehefrau ein Dritter. Auf den Betrieb eines Dritten beziehen sich die Vorschriften der §§ 898, 899, 1042 RWD. nicht. Über Ansprüche, die aus Anlaß des Unfalls gegen Dritte erhoben werden, hat das ordentliche Gericht nach den allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. § 901 bezieht sich auf keinen solchen Fall. Denn es ist dort vorausgesetzt, daß es sich um einen Anspruch gegen die in den §§ 898, 899 bezeichneten Personen handelt. An die tatsächlichen Grundlagen einer Entscheidung, die in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung erging, ist das ordentliche Gericht nicht gebunden (RGZ. Bd. 102 S. 131 [132], Bd. 136 S. 345 [349]; RWG. Bd. 15 S. 208 [210]). Der hier zu beurteilende Sachverhalt liegt auch außerhalb der Frage, ob versicherungsrechtlich dem Verletzten gegenüber mehrere Versicherungsträger für die Unfallentschädigung in Betracht kommen können, eine Frage, die das Reichsgericht in der neueren Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, in

Übereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt verneint hat (RÜB. Bd. 111 S. 159). Es handelt sich nicht darum, ob versicherungsrrechtlich neben der Ehefrau des Beklagten noch ein anderer Unternehmer für den Unfall haftet, den der Verletzte erlitten hat, sondern darum, ob aus dem Unfall ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, dessen auf eigene Rechnung geführter Betrieb für die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Rahmen des Betriebes der Ehefrau des Beklagten nicht in Betracht kommt, nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Rechts geltend gemacht werden kann. Nur nebenher sei darauf hingewiesen, daß unter die Gewerbeunfallversicherung — § 537 RÜB. — das Halten eines solchen Bullen nicht fällt; soweit das Halten von Tieren in Betracht kommt, ist in Nr. 7 das nur das Halten von Reittieren versicherungspflichtig. (Vgl. hierzu auch § 633 Abs. 2 RÜB.) Offenbar ist man davon ausgegangen, daß eine solche wirtschaftliche Tätigkeit, wie sie hier vorliegt, regelmäßig Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist; eine Teilung zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Halten eines Zuchtbullen bildet immerhin einen Ausnahmefall. Überdies ist im vorliegenden Fall der Beklagte eine außerhalb der landwirtschaftlichen Versicherung liegende privatrechtliche Haftpflichtversicherung eingegangen, wie die Aussage der Ehefrau des Beklagten ergibt; die Beklagten haben auch auf die Notwendigkeit eines Schriftwechsels mit einer Versicherungsgesellschaft hingewiesen, die auch in dem Armenrechtsgesuch der Klägerin genannt worden ist.

Die Anwendung des § 833 BGB. in einem Fall der vorliegenden Art stimmt mit den Grundsätzen überein, von denen auch sonst in der Rechtsprechung sowie im Schrifttum in ähnlichen Fällen ausgegangen ist. Im RÜrt. vom 8. Januar 1917 IV 338/1916 = JW. 1917 S. 287 Nr. 7 war von der verklagten Gemeinde ein Stier zu Zuchtzwecken angeschafft worden; die Gemeinde hatte ihn bei einem Bauern untergebracht, und dieser hatte die Fütterung und Wartung sowie die Vorführung des Stieres zur bestimmungsmäßigen Benutzung gegen Entgelt übernommen. Hier wurde angenommen, Tierhalterin sei die Gemeinde, Unternehmer des Betriebes aber, in dem der Unfall (Tötung eines Arbeiters durch den Stier) sich ereignet hatte, der Bauer; die Haftung der Gemeinde aus der Tierhalterhaftung wurde bejaht. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München (Seuff. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 74 S. 73) wurde zu der

Vorschrift des § 146 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900, die dem § 898 RVO. entspricht, für entscheidend gehalten, daß der mit der Klage in Anspruch genommene Tierhalter zugleich der Betriebsunternehmer war. Auch aus Staudinger Bemerkung 11e zu § 833 BGB. ergibt sich, daß die Befreiung von der Schadenersatzpflicht kraft Gesetzes zu Gunsten aller Unternehmer wirkt, deren Betriebe der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen.

Nach alledem ergibt sich, daß der Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 24. September 1936 der Haftung des Beklagten aus § 833 BGB. nicht entgegensteht. Da aber nach diesem Bescheid der Klägerin ein Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen die Ehefrau des Beklagten zusteht, so ist in diesem Umfang gemäß §§ 1542, 1543 RVO. der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf die Berufsgenossenschaft übergegangen.